



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2007 vom 20.07.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitgliedern vom 21.11.2001

Seite 2-4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 02504/2007/71 -

Seite 4

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az.: 66.33.11-10 (1335) -

Seite 4

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1381 -

Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Seite 5-9

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung der Stadt Twistringen zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadtsanierung Twistringen“

Seite 10-12

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde „Flecken Lemförde“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23“ Gartenstraße bis Kochstraße“ – 1. Änderung

Seite 12-13

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Bebauungsplan Nr. 9 „Bremer Straße (2. vereinfachte Änderung)“
der Gemeinde Drebber

Seite 13-14

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
Innenbereichssatzung Ortskern Schwarme gem. § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Seite 15-16

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Affinghausen vom 05. Dezember 1985

Seite 16

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitgliedern vom 21.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 35 Abs. 5 bis 8, § 36 Abs. 1 Nr. 5 und § 47 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 510), hat der Landkreis Diepholz am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitgliedern vom 21.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Aufwandsentschädigungen der Landrätin oder des Landrates, ihrer oder seiner Vertreter/in, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, deren Vertreter und der Kreis Ausschussmitglieder

- (1) Den stellvertretenden Landräten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und den Kreis Ausschussmitgliedern wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles, als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt jeweils
 - a.) für die stellvertretenden Landräte 422,00 EURO,
 - b.) für die Fraktionsvorsitzenden 422,00 EURO,
 - c.) für die Gruppenvorsitzenden 422,00 EURO,
 - d.) für die Kreis Ausschussmitglieder 141,00 EURO.
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet, jedoch erhalten Fraktions- sowie Gruppenvorsitzende, die gleichzeitig das Amt der stellv. Landrätin oder des stellv. Landrats wahrnehmen, eine um 77,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ist eine in Absatz 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 3 dieser Vorschrift von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstausfall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung wird auf 21,00 EURO pro Stunde festgesetzt. Die Höhe des Pauschalstundensatzes unterliegt einer jährlichen Überprüfung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2007 in Kraft.

Diepholz, den 02.07.2007

Landkreis Diepholz
gez. Stötzel
Stötzel
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02504/2007/71 -

Herr Fred Schierholz, Rathlosen 3b, 27232 Sulingen, hat die Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage - Anbau Boxenlaufstall BE 2, Anbau Boxenlaufstall BE 3, Neubau Kälberstall BE 4 und Siloanlage BE 5, Betrieb der Gesamtanlage mit 100 Kühen, 20 Färsen, 100 weibl. Jungvieh und 358 Mastschweineplätzen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rathlosen
Flur	2
Flurstück	80/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-10 (1335)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Wintershall Holding AG, Rechterner Str. 2, 49406 Barnstorf, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Umgestaltung (Verlegung) eines vorhandenen Gewässers III. Ordnung („Graben“) in der Gemarkung Scharringhausen, Flur 2, Flurstücke 28/2 und 27/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1381

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Vilsa-Brunnen, O. Rodekohl GmbH & Co. KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für die Entnahme von mineralisiertem Grundwasser aus dem geplanten Brunnen 3 j, Gemarkung Wöpse, Flur 10, Flurstück 25/2, in einer jährlichen Menge bis zu 175.000 m³ beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Diepholz hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006/12.07.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Zwischenzeitlich wurde mit dem DRK - KV Diepholz die Vereinbarung zur Übertragung von Teilbereichen in der Kindertagespflege geschlossen. Die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung werden vom DRK - KV Diepholz wahrgenommen. Die Gewährung der laufenden Geldleistungen wird dagegen von der Stadt Diepholz abgewickelt.

Einheitliches Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 1
Wirkungsbereich

- (1) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen durch die Stadt Diepholz wird gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in Diepholz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Im Gegenzug werden für die Inanspruchnahme einer Tagespflege Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Verwandtenpflege wird nicht gefördert.

§ 2
Inanspruchnahme von geförderter Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn:
 1. die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nachweisen kann
 2. die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben
 3. die gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst
 4. das Betreuungsverhältnis für mindestens einen Monat vereinbart wurde.
- (2) Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Erwerbstätigkeit aufnehmen
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul-, oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- (3) Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung kommt geförderte Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 2 (2) genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann.
- (4) Für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres wird die Kindertagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind. Für Kinder außerhalb des Schulbezirkes der Mühlenkampfschule gilt nicht die vorrangige Hortbetreuung.
- (5) Für schulpflichtige Kinder ab dem SEK I (Grundschule, Realschule, Gymnasium bzw. Förderschule) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.
- (6) In anderen begründeten Härtefällen, z.B. wenn die Betreuungszeiten von den Öffnungszeiten abweichen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3
Kostenbeitragssätze

- (1) Von den Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (2) Befinden sich Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege der Stadt Diepholz, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 %, wobei auf volle EURO aufgerundet wird. Ab dem dritten Kind ist kein Beitrag zu zahlen. Gerechnet wird in absteigender Altersfolge.
- (3) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge von Dritten gewährt werden, sind diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge in vollem Umfang anzurechnen.

§ 4
Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ohne Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit.
- (2) Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz gehandhabt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (4) Die Stadt Diepholz kann die Förderung der Tagespflege fristlos einstellen, wenn:
 1. die Kostenbeitragspflichtigen sich mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
 2. die Kostenbeitragspflichtigen Falschangaben gemacht haben
 3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen

§ 5
Kostenbeitragsschuldner(in)

Kostenbeitragsschuldner(in) ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt; im Übrigen der/die Inhaber(in) der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist bis zum 05. eines jeden Kalendermonats im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Diepholz einzuzahlen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Betreuungsvertrag

Die Verwendung des zwischen dem DRK - KV Diepholz und der Stadt Diepholz abgestimmten Betreuungsvertrages ist für die finanzielle Förderung notwendig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Diepholz, den 28.06.2007
Dr. Schulze
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Gemäß § 3 werden Kostenbeiträge pro Kind und Monat erhoben. Der Betreuungsumfang wird gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelt. Anschließend wird der Kostenbeitrag aus der Elternbeitragsstaffel der 4-stündigen Vormittagsbetreuung in Kindertagesstätten in Diepholz errechnet. Es gilt die Formel:

$$(EK\text{-Tarif} / 20) \times BU = KOB, \text{ aufgerundet auf volle EURO}$$

<u>Erläuterung:</u>	EK-Tarif:	Einkommensabhängiger Tarif
	20:	4 stündige Vormittagsbetreuung an 5 Wochentagen in Kita
	BU:	Betreuungsumfang (Std./Wo.) in Tagespflege
	KOB:	Kostenbeitrag

Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Festsetzung des Kostenbeitrages für die häusliche Ersparnis:

bis 20 Std./Wo. = 18,00 €/Mo.	bis 25 Std./Wo. = 22,50 €/Mo.
bis 30 Std./Wo. = 27,00 €/Mo.	bis 35 Std./Wo. = 31,50 €/Mo.
bis 40 Std./Wo. = 36,00 €/Mo.	über 40 Std./Wo. = 36,30 €/Mo.

Bei Säuglingen bis zum 1. Lebensjahr wird keine häusliche Ersparnis festgesetzt.

Sonderregelung bei Wochenpflege:

Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 45 % des gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelten Pflegegeldes. Hinzu kommt die häusliche Ersparnis, wie in der o.a. Tabelle dargestellt.

Einkommensabhängiger Kostenbeitrag für Tagespflege bei 20 Std./Wo.:

Gruppe I	75 €	Gruppe II	82 €	Gruppe III	91 €
Gruppe IV	101 €	Gruppe V	112 €	Gruppe VI	125 €

Einkommensgruppen:

Einkommensgruppe	im Haushalt des Beitragsschuldners lebende Personen				
	2	3	4	5	6
Gruppe I bis	1.160 €	1.467 €	1.774 €	2.086 €	2.393 €
Gruppe II bis	1.450 €	1.757 €	2.064 €	2.376 €	2.683 €
Gruppe III bis	1.740 €	2.047 €	2.354 €	2.666 €	2.973 €
Gruppe IV bis	2.030 €	2.337 €	2.644 €	2.956 €	3.263 €
Gruppe V bis	2.320 €	2.627 €	2.934 €	3.246 €	2.553 €
Gruppe VI über	2.320 €	2.627 €	2.934 €	3.246 €	2.553 €

Sofern mehr als 6 Personen zum Haushalt rechnen, erhöht sich das maßgebliche Einkommen für jede weitere Person um 307 €.

Maßgebliches Einkommen

Maßgeblich ist das gemeinsame Einkommen der Eltern, Sorgeberechtigten bzw. im gleichen Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen der Kinder wird berücksichtigt, soweit es sich hierbei um Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Rentenleistungen handelt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ob diese Einkünfte als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, ist ebenso wie die Herkunft des Geldes, bedeutungslos. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. 400-Euro-Jobs) sowie Erstattungen aus dem Lohnsteuerjahresausgleich sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Somit zählen also z.B. auch Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Eingliederungshilfe bzw. Unterhaltsgeld nach dem SGB III, sämtliche Rentenleistungen (auch die der Landwirtschaftlichen Alterskassen und der Berufsgenossenschaften) und Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII zum Einkommen.

Als Einkommen zählen nicht die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (z.B. Pflegegeld), Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Erziehungsgeld u.ä..

Einkommensermittlung:

Der Kostenbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Vorjahreseinkommen. Die ermittelten Gesamteinkünfte des Jahres sind nach Berücksichtigung der Abzüge zur Ermittlung des monatlichen Einkommens durch 12 zu teilen.

Die Einkommensermittlung ist für die verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Vom Jahresbruttoeinkommen werden folgende Abzüge vorgenommen:

- Lohn bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- Pauschale für Werbungskosten in Höhe von 1.200 € je Jahr und Person, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt (unabhängig vom steuerlichen Pauschalbetrag und von der im Einkommensteuerbescheid durch das Finanzamt anerkannten Höhe).

b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung

Es sind die im Einkommenssteuerbescheid, hilfsweise die in der Einkommensteuererklärung, ausgewiesenen Einkünfte zugrunde zu legen. Abschreibungen auf betriebliche Wirtschaftsgüter können nicht in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von diesen Einkünften können pauschal 6 % abgezogen werden. Ob sich der pauschale Abzug noch erhöht, hängt davon ab, aus wie vielen der drei folgenden Aufwandsgruppen Ausgaben getätigt werden:

- Gruppe 1 Lohn- bzw. Einkommensteuer
- Gruppe 2 Freiwillige bzw. private Krankenversicherungsbeiträge
- Gruppe 3 Beiträge zu Lebensversicherungen, zur Alterskasse für Landwirte oder zur freiwilligen Rentenversicherung.

Sollten aus einer der drei genannten Gruppen Aufwendungen getätigt worden sein, so können statt (nicht zusätzlich!) der 6 % nun 10 % abgezogen werden. Bei Aufwendungen aus zwei Aufwandsgruppen erhöht sich der pauschale Abzug auf 20 %. Bei Aufwendungen aus drei Aufwandsgruppen erhöht sich der pauschale Abzug auf 30 %.

c) Sonstige laufende Einkünfte

Zu den sonstigen laufenden Einkünften gehören u.a. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Sozialhilfe und Eingliederungshilfe.

Zeitraum der Einstufung

Die Einkommensermittlung und damit die Zuordnung zu der jeweiligen Stufe der Kostenbeitragsstaffelung erfolgt für die gesamte Dauer der Tagespflege, max. für 1 Jahr. Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während dieses Zeitraumes um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten im Falle einer Erhöhung verpflichtet und im Falle einer Verminderung berechtigt, eine Neueinstufung zu verlangen.

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung der Stadt Twistringen zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadtsanierung Twistringen“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 08.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt Twistringen“ wird das mit Beschluss vom 21.06.2001 festgelegte Sanierungsgebiet entsprechend der in § 2 bezeichneten Gebietsabgrenzung geändert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ wird erweitert um die bisher noch nicht in dessen Geltungsbereich enthaltenen Teilflächen der Flurstücke 182/5 und 164/18 der Flur 5 der Gemarkung Twistringen.

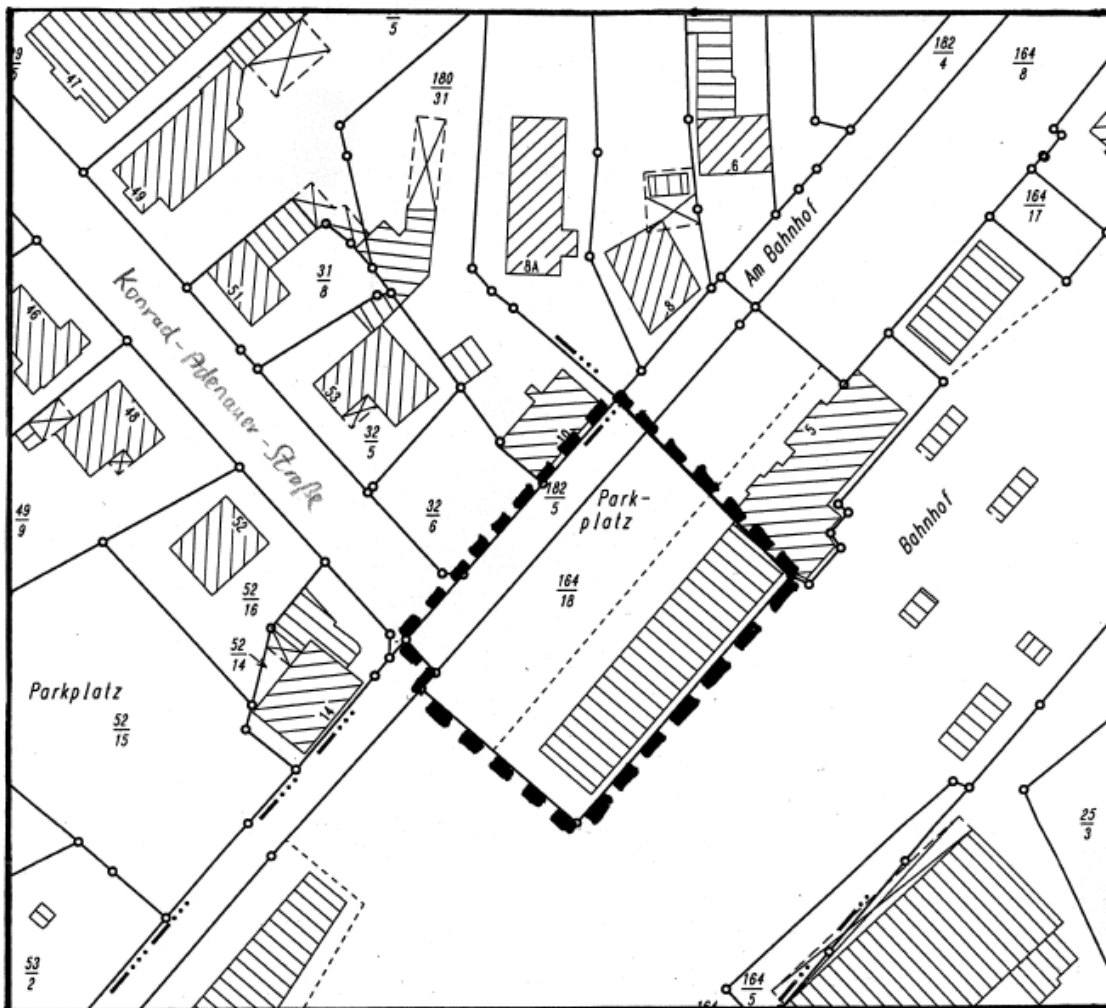
Diese sind im anliegenden Lageplan unterbrochen schwarz umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage zur 1. Satzung der Stadt Twistringen zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadtsanierung Twistringen“

Lageplan



Die Satzung mit dem den räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung des Sanierungsgebietes darstellenden Lageplan (Maßstab 1:1000) sowie die Begründung zur Erweiterung liegt während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags	von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen ständig zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung Twistringen“ unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Twistringen, den 05. Juli 2007

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23 „Gartenstraße bis Kochstraße“ – 1. Änderung -

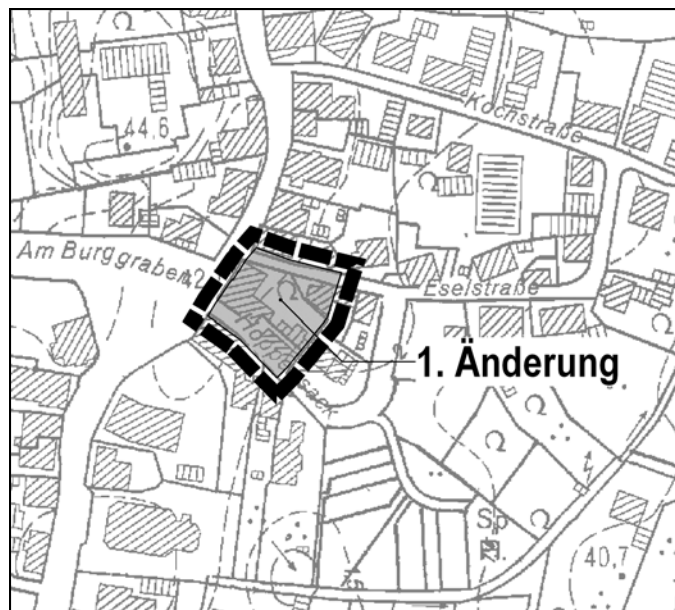
Der Rat der Gemeinde Lemförde hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 23 „Gartenstraße bis Kochstraße“ – 1. Änderung - gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der „Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Änderungsbereich schließt im Norden die Eselstraße, im Süden die Straße „Hoppensack“ ein und grenzt im Nordwesten an die Hauptstraße. Die östliche Grenze bildet die Ostgrenze der Flurstücke 102 und 101/2 vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 101/2 führt die Ostgrenze gradlinig im rechten Winkel auf die Nordgrenze des Flurstückes der Eselstraße (alle Flur 5, Gemarkung Lemförde). Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden

Übersichtskarte gekennzeichnet.



Geltungsbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gartenstraße bis Kochstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Gartenstraße bis Kochstraße“ – 1. Änderung – wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 04.07.2007

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Lemförde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

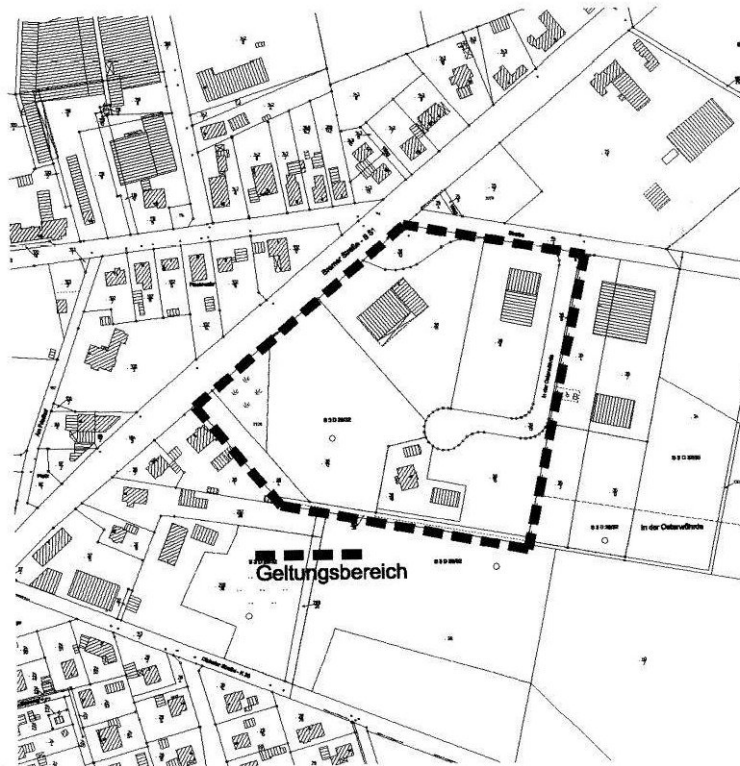
Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 „Bremer Straße (2. vereinfachte Änderung)“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 10.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 9 „Bremer Straße (2. vereinfachte Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bremer Straße (2. vereinfachte Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Bremer Straße (2. vereinfachte Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drebber geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 17.07.2007
Gemeinde Drebber
Der Gemeindedirektor
Lübbers“

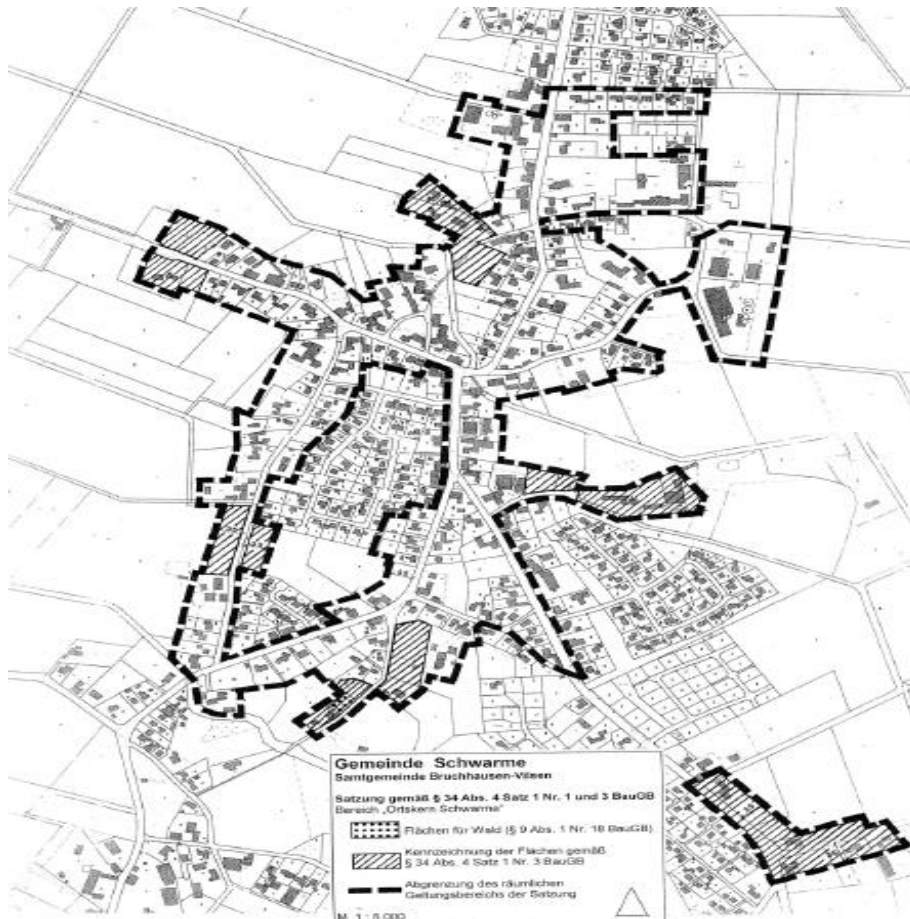
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme

Innenbereichssatzung Ortskern Schwarme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 02.07.2007 die „Innenbereichssatzung Ortskern Schwarme“ mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Innenbereichssatzung Ortskern Schwarme“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die „Innenbereichssatzung Ortskern Schwarme“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 03.07.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Affinghausen vom 05. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 1

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt 0,50 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,50 EUR, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Affinghausen, den 20. Juni 2007

gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor